

S y n o p s e

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich – Baumschutzsatzung –

→Es wird nur die einzige zu ändernde Vorschrift dargestellt. Alle anderen Vorschriften bleiben unberücksichtigt, da sie nicht geändert werden.

Baumschutzsatzung ALT	Baumschutzsatzung ÄNDERUNGEN	Bemerkung
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	§ 10 Ordnungswidrigkeiten	
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Verpflichtungen und den Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,</li> <li>2. entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,</li> <li>3. eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 unterlässt,</li> <li>4. entgegen § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,</li> <li>5. angeordneten Ersatzpflanzungen nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,</li> <li>6. Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.</li> </ol>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Verpflichtungen und den Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,</li> <li>2. entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,</li> <li>3. eine Anzeige nach § 5 Abs. <b>4</b> Satz <b>2</b> unterlässt,</li> <li>4. entgegen <del>§ 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 1</del> geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,</li> <li>5. angeordneten Ersatzpflanzungen nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,</li> <li>6. Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.</li> </ol>	<p>Anpassung an die geänderten Vorschriften der 2. Änderungssatzung der Baumschutzsatzung</p>
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.</p>	<p>Keine Änderung</p>